

## § 1137 BGB

(1) Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen [Schuldner](#) gegen die Forderung sowie die nach § [770 BGB](#) einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche [Schuldner](#), so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, dass der [Erbe](#) für die Schuld nur beschränkt haftet.

(2) Ist der Eigentümer nicht der persönliche [Schuldner](#), so verliert er eine Einrede nicht dadurch, dass dieser auf sie verzichtet.